

STELLUNGNAHME

Diskussionspapier der BNetzA zur Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgelt- systematik Strom (AgNeS)

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVMetalle) vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der Nichteisen-Metallindustrie. Im Jahr 2023 erwirtschaftete die Branche mit ihren 627 Unternehmen und ca. 107.000 Beschäftigten einen Umsatz von insgesamt 64,3 Milliarden Euro.

International wettbewerbsfähige Strompreise – einschließlich der Stromnebenkosten in Form von staatlichen Kostenbestandteilen, Steuern und Umlagen – sind ein entscheidender Standortfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche am Industriestandort Deutschland.

Die **wirtschaftliche Situation** in der energieintensiven Industrie ist aktuell sehr besorgniserregend. Dies betrifft auch gerade die Nichteisen-Metallindustrie: Vermehrt treten Produktionskürzungen und -Stilllegungen, sowie die Verlagerung der Produktion ins Ausland und der Abfluss von Investitionen auf. Auch der energieintensive Mittelstand stellt immer stärker die Zukunftsfrage. Der Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland verliert damit zunehmend wichtige Teile der industriellen Basis, was kurzfristige politische Maßnahmen zur Sicherung des Standortes erforderlich macht.

Ein wesentlicher Grund für die Probleme der energieintensiven Industrie sind die hohen Energiekosten am Standort Deutschland. Dies gilt insbesondere bei den Stromkosten. Ein wesentlicher Treiber der Stromkosten sind dabei die Netzentgelte. Diese haben sich im Zuge der Transformation des Energiesystems zu einem großen Kostenfaktor entwickelt. Von 2023 auf 2024 verdoppelte sich das durchschnittliche Übertragungsnetzentgelt von 3,12 ct/kWh auf 6,43 ct/kWh. Grundsätzlich unterstützen wir daher dringend notwendige Maßnahmen, die zur Verbesserung der Kosteneffizienz und zur nachhaltigen Absenkung des allgemeinen Netzentgeltniveaus führen.

Aufgrund der essenziellen Bedeutung international wettbewerbsfähiger Strompreise hat auch die von der BNetzA angestoßene Reform der allgemeinen Netzentgeltssystematik eine sehr hohe Bedeutung für unsere Industrie. Im Vordergrund der Reform muss neben der Ausrichtung auf Kosteneffizienz und Verursachergerechtigkeit auch sichergestellt werden, dass industrielle Verbraucher durch eine neue Verteilung der Kosten nicht in ihrer Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt werden.

Restriktionen und Herausforderungen bei industriellen Flexibilitäten anerkennen: Nachfrageseitige Flexibilitätpotenziale sind in unserer Branche sehr heterogen (Betrachtung auf Ebene der Anlagen notwendig), nur beschränkt und nur unter bestimmten Voraussetzungen nutzbar. Zudem werden die Flexibilitätpotenziale oft über- und die damit verbundenen Herausforderungen unterschätzt. Für Industrieunternehmen stellen sich hierbei grundsätzlich **ökonomische, technische und rechtliche Restriktionen:**

- **Technische Restriktionen** betreffen beispielsweise die Metallurgie oder auch die Dauer des (Wieder-)Hochfahrens und das Risiko einer Havarie für Anlagen.
- **Ökonomische Restriktionen** betreffen die zusätzlichen Kosten der Nicht-Produktion sowie den zu erwartenden Verschleiß von Anlagen; hinzu kommen die betriebswirtschaftlichen Gründe, etwa die suboptimale und ineffiziente Auslastung der Anlagen im Falle einer Flexibilisierung der Anlage.

- **Rechtliche Restriktionen** bestehen darin, dass ein Teil der Strommenge beispielsweise aufgrund von Umweltauflagen bei emissionsrelevanten Anwendungen (Pumpen, Lüftung, Filter etc.) nicht flexibel agieren darf. Zudem gibt das Energiemanagementsystem, welches ein größerer Teil der NE-Metallindustrie verpflichtend betreiben muss, eine kontinuierliche Steigerung der Effizienz vor. Die Erbringung von Flexibilität reduziert jedoch oftmals die Effizienz und steigert damit den spezifischen Verbrauch von Aggregaten.

Eine weitere Rolle in der Beschränkung von Flexibilitätspotentialen spielen die Personalplanung sowie Arbeitsrecht und Arbeitsschutz. Diese Restriktionen sind zu berücksichtigen, auch im Hinblick auf Neugestaltung der Netzentgeltsystematik – etwa im Hinblick auf eine Einführung von **dynamischen Netzentgelten**. Am Industriestandort Deutschland muss weiterhin gelten, dass eine stabile Stromversorgung bereitsteht, und dass die Bereitstellung von Flexibilität weiterhin freiwillig und anreizbasiert erfolgt. Eine bestehende Form dynamischer Netzentgelte auf einer statischen Basis ist die **atypische Netznutzung**, in der Lastverschiebungen vom Hochlastzeitfenster in ein Nebenlastzeitfenster verschoben und mit reduzierten Netzentgelten honoriert werden. Diese Regelung wird bereits von einigen unserer Mitgliedsunternehmen in Anspruch genommen; sie ist also in der betrieblichen Praxis anwendbar und sollte – wie bisher auf freiwilliger, anreizbasierter Basis – fortgesetzt werden. Wichtig bei der Atypik ist die Freiwilligkeit, da diese Verschiebung nur in begrenztem Maße möglich ist und auch nicht für alle Unternehmen gleichermaßen praktikabel ist.

Inhaltliche und zeitliche Verzahnung und Synchronisierung der Reformprozesse von allgemeiner Netzentgeltsystematik und individuellen Netzentgelten: Die Reform der individuellen Netzentgelte sollte keinesfalls isoliert oder vor einer allgemeinen Netzentgeltreform erfolgen, da diese eng miteinander verzahnt sind. Zudem sollte die BNetzA weitere inhaltlich verwandte Reformprozesse (wie z.B. zur Atypik oder Abschaffung singulärer Netzanschlüsse) frühzeitig einbeziehen, um Planungssicherheit und Kompatibilität aller Regelungen sicherzustellen.

Umstellung vom Leistungspreis auf einen Kapazitätspreis: Das Diskussionspapier der BNetzA schlägt eine jährliche Buchung von Netzanschlusskapazität vor. Wird die gebuchte Netzkapazität überschritten, erfolgt eine Pönalisierung. Aus unserer Sicht bestehen Zweifel, ob Unternehmen bei einer jährlichen Kapazitätsbuchung ausreichend Puffer einplanen würden, da dies aus Kostengründen unattraktiv ist. Der im Papier genannte Spielraum für eine flexiblere Fahrweise dürfte sich daher kaum einstellen **und eine Flexibilität hauptsächlich nur nach unten bestehen**. Bei der Umstellung auf einen Kapazitätspreis gibt es aus unserer Sicht weitere Aspekte zu berücksichtigen. Von zentraler Bedeutung ist die **Ausgestaltung der Pönalisierung:** handelt es sich dabei um einen moderaten, einkalkulierbaren Aufschlag, der ein Überschreiten der gebuchten Kapazität zwar ahndet, aber nicht drakonisch bestraft? Oder handelt es sich um eine empfindliche finanzielle Strafe, mit dem Ziel einer strengen Disziplinierung hinsichtlich der „Kapazitätstreue“? Ersteres könnte ggf. eine gewisse Flexibilität bieten, wenn bspw. die Produktion „ausgeweitet“ werden müsste. Letzteres würde den Handlungsspielraum jedoch stark einschränken.

Die Vorhersage des Kapazitätsbedarfs ist komplex. Die Produktionsauslastung ist von zahlreichen, schwer zu prognostizierenden Faktoren abhängig. Daher ist es wichtig, dass bei der Buchung von Netzkapazitäten unterschiedliche Zeiträume flexibel angeboten werden. Um kurzfristig auf eine Änderung der Produktionsauslastung reagieren zu können, wären monatliche und wöchentliche Buchungen notwendig. Andererseits dürfte es gerade im industriellen Mittelstand auch Bedarf an längeren Zeiträumen geben, für welche die Netzkapazität gebucht wird, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Wir schlagen vor, neben einer jährlichen Basiskapazitätsbuchung, ergänzend monatliche und wöchentliche Buchungsoptionen zu prüfen, um eine produktionsnahe, bedarfsgerechte Anpassung der Kapazitäten zu ermöglichen.

In der internen Diskussion haben sich mit Blick auf Details und die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung sehr viele Fragen aufgetan, die sich auch sehr oft noch nicht abschließend klären ließen. Wir bitten daher, dass im **weiteren Verfahren** des Reformprozesses von der BNetzA weiterhin der Dialog mit der Industrie und mit uns fortgesetzt wird.

Beteiligung der Erzeugungsseite an der Finanzierung der Netzkosten: Aus Gründen der Verursachergerechtigkeit unterstützt die WVMetalle grundsätzlich die Überlegung der BNetzA zur angemessenen Einbeziehung von Erzeugungsanlagen in die Finanzierung der Netzentgelte. Es ist richtig, Einspeiser in angemessener Weise an den Netzkosten zu beteiligen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Erzeugungsanlagen gerade durch steigende Volatilität, Bidirektionalität und Dezentralität, in hohem Maße zu den Netzkosten beitragen (Netzzubau und Redispatch). Da gerade Volatilität und Dezentralität entscheidend zur Kostensteigerung beitragen, sollten sich Einspeisenentgelte auf Erzeugungsanlagen mit volatiler Einspeisung fokussieren. Bei einer Beteiligung der Erzeugungsanlagen an den Netzentgelten ist zudem darauf zu achten, dass etwaige Strompreiseffekte dann nicht in einer Belastung von industriellen Verbrauchern resultieren. Prüfwert ist sowohl die Einführung eines Baukostenzuschusses für Neuanlagen (mit regionaler Differenzierung in Abhängigkeit von der vorhandenen Netzkapazität) als auch die Einführung von Einspeiseentgelten für alle nicht-regelbaren Anlagen (Bestand- wie Neuanlagen).

Die Finanzierung der Netzentgelte sollte auch sog. **Prosumer** in der Niederspannung umfassen, in angemessener Höhe (Versicherungsleistung des Netzes) und auf praktikable Art (Grundpreiskomponente). Die **Grundpreiskomponente** könnte nach regionaler Netzsituation differenziert werden, um auch hier eine Steuerungswirkung zu erhalten. Auf den höheren Netzebenen halten wir eine pauschale Grundpreiskomponente über alle Anschlusspunkte hinweg nicht für zielführend, da hier erstens eine sehr viel geringe Anschlussdichte vorliegt und zweitens aufgrund der sehr viel stärkeren Heterogenität der Anschlusspunkte die Verursachergerechtigkeit nicht zum Tragen kommt.

Berlin, den 30. Juni 2025

Kontakt:

Michael Schwaiger

Leiter Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de